

BIEL/BIENNE SEELAND

STATUTEN TOURISMUS BIEL SEELAND



STATUTEN TOURISMUS BIEL SEELAND

ART. 1: NAME UND SITZ

Unter dem Namen „Tourismus Biel Seeland“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB (Vereinsrecht). Der Sitz befindet sich in Biel-Bienne. TBS ist im Handelsregister eingetragen.

ART. 2: ZWECK

TBS bezweckt die nachhaltige Tourismusförderung im Drei-Seen-Land. Er ist verantwortlich für die Gestaltung, Ausführung und Weiterentwicklung des touristischen Marketings (Produktangebot, Kommunikation, Marktbearbeitung). Die Massnahmen werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und am Tourismus interessierten Stellen und Organisationen getroffen.

Seine Tätigkeit umfasst insbesondere:

- a) Betrieb einer profitorientierten Geschäftsstelle und von Informationszentren (Infocenter) mit umfassenden Informations-, Reservations- und Verkaufsdienstleistungen;
- b) Vertretung der lokalen Interessen der Einwohnergemeinde Biel im Bereich Tourismus gemäss separatem Leistungsauftrag;
- c) Vertretung der regionalen Interessen des Vereins s.b/b im Bereich Tourismus gemäss separater Vereinbarung;
- d) Organisation, Durchführung und Unterstützung von Anlässen;
- e) Unterstützung der regionalen Tourismusorganisationen;
- f) Pflege der Beziehungen und enge Zusammenarbeit mit übergeordneten und regionalen touristischen Institutionen und gleich ausgerichteten Partnern.

TBS ist befugt,

- sich an Unternehmungen zu beteiligen und bei Vereinen und Stiftungen mitzuwirken
- alle Geschäfte zu tätigen, die der Erfüllung des Zweckes dienen.

ART. 3: GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

ART. 4: FINANZIERUNG

Der TBS finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Anteile Kurtaxen/Übernachtungsgebühren, Beiträge von seeland.biel/bienne (s.b/b) und des Kantons, Erlöse aus Dienstleistungen.

ART. 5: MITGLIEDER

ART. 5.1: VEREINS- UND AKTIVMITGLIEDER

Vereins- und Aktivmitglieder können juristische und natürliche Personen sein. Gemeinden sind via s.b/b Mitglied. Sie sind stimmberechtigt und verpflichtet sich zur Entrichtung des Grundbeitrages. Wirtschaftsorganisationen (z.B. WIBS, KMU, etc.) können durch Beschluss des Vorstandes als Freimitglieder aufgenommen werden (ohne Beitragspflicht).

ART. 5.2: EHRENMITGLIEDER

Natürliche Personen, die sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

ART. 5.3: GEMEINDEMITGLIEDER

Bei Gemeindemitgliedern gibt es zwei Kategorien: Gemeinden mit Kurtaxen/Übernachtungsgebühren und solche ohne diese Einnahmen.

STATUTEN TOURISMUS BIEL SEELAND

ART. 6: EINTRITT

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstands-Ausschuss aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Rekursinstanz ist der Vorstand.

ART. 7: AUSTRITT

Der Austritt eines Mitglieds kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss 3 Monate vorher schriftlich der Geschäftsstelle angekündigt werden. Das austretende Mitglied ist für rückständige und laufende Beiträge bis zu seinem Austritt haftbar. Es hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

ART. 8: AUSSCHLUSS

Der Vorstand kann in begründeten Fällen ein Mitglied ausschliessen:

- a) Bei schwerer Verletzung der Vereinsinteressen;
- b) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.

Der Ausgeschlossene kann innert 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Beschlusses zuhänden der Generalversammlung schriftlich Rekurs einlegen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

ART. 9: BEITRÄGE AN TBS UND LEISTUNGEN DES TBS FÜR MITGLIEDER

ART. 9.1:

Die Grundbeiträge für Vereinsmitglieder werden von der Generalversammlung festgelegt und in einem separaten Reglement zusammengefasst. Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Für den Grundbeitrag haben alle TBS-Mitglieder Anrecht auf folgende Leistungen:

- Teilnahme an allen vom TBS organisierten Anlässen (Tourismusforum, Tourismuspreis, etc.);
- Zustellung aller Newsletter und Informationen aus dem Bereich Tourismus;
- Herstellung und Vertrieb des jährlichen „Guide Touristique“, ohne spezielle namentliche Nennung;
- Bezug von gedruckten Unterlagen

ART. 9.2: ERWEITERTE LEISTUNGEN

Gemeinden mit einem Kurtaxenreglement, ihre lokale Tourismusorganisation und andere Mitglieder in diesen Gemeinden haben Anrecht auf weitere Leistungen, sofern ein Anteil der Kurtaxen/Übernachtungsgebühren (gem. Art. 9.4) zusätzlich zum Grundbeitrag dem TBS abgetreten wird.

- Betrieb eines Internetportals mit integriertem touristischen Informations- und Reservationssystem.
- Führen des Veranstaltungskalender für die ganze Region im Verbund mit lokalen Medien
- Spezial- und Themenprospekte
- Kostenlose Angebotsplatzierung in Themennewslettern
- Auflegen von mitgliedbezogenem Infomaterial an Publikumsanlässen. Einbindung in Spezial- und Themenaktivitäten (gedruckt oder elektronisch) in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern (J3L, Schweiz Tourismus, Made in Bern, BSG, etc.)

ART. 9.3:

Der TBS kann gegen eine zu vereinbarende finanzielle Abgeltung spezielle Leistungen erbringen.

ART. 9.4:

Über Ausnahmen zu Art. 9.2 entscheidet der Vorstands ausschuss. Das betrifft z.B. Gemeinden ohne dauerhafte touristische Angebote, welche gelegentlich grössere, regionale oder überregionale Anlässe durchführen (z.B. seeländische oder kantonale Schwingfeste, Sänger- oder Musiktage oder ähnliches).

STATUTEN TOURISMUS BIEL SEELAND

ART. 9.5:

Die Anteile des TBS an Kurtaxen/Übernachtungsgebühren betragen mindestens 1.00 Franken, für Kinder 0.50 Franken (sofern die Gemeinde Taxen von Kinder einzieht) pro Gast und Übernachtung. Sie sind zusätzlich zum Grundbeitrag geschuldet.

ART. 10: ORGANE

Die Organe des Vereines sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Vorstands-Ausschuss
- d) Geschäftsstelle
- e) Revisionsstelle

ART. 11: GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet innerhalb sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche GV kann stattfinden so oft es der Vorstand beschliesst oder wenn mindestens 1/5 der Aktivmitglieder eine solche schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangen. Die Einberufung der GV hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum durch schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute Mehr, im 2. Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichtentscheid.

ART. 12: STIMMRECHT

Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Der Verein s.b/b, als Vertreter der seeländischen Orte, deren 26. Die Stellvertretung unter den Mitgliedern ist zulässig. Von den Vertretenen muss die schriftliche Vollmacht vorliegen.

ART. 13: AUFGABEN

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- c) Entlastung der von der GV gewählten Organe
- d) Festsetzung der Grundbeiträge
- e) Beschlussfassung über traktandierte Anträge und Rekurse
- f) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstands
- h) Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereines.

ART. 14: VORSTAND

Der Vorstand besteht mit dem Präsidenten aus höchstens 15 Mitgliedern, welche unter Berücksichtigung einer angemessenen Vertretung aus verschiedenen Interessengruppierungen gewählt werden. Der Verein s.b/b (inkl. Stadt Biel) hat Anrecht auf 2 Sitze im Vorstand. Der Generalversammlung sind entsprechende Wahlvorschläge zu unterbreiten.

STATUTEN TOURISMUS BIEL SEELAND

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: 1 Präsident, 2 Vertreter Verein seeland.biel/bienne (inkl. Stadt Biel), 3 Vertreter Öffentlicher Verkehr (ASM, BSG, SBB, VB Biel), 2 Vertreter Hotellerie, 1 Vertreter Parahotellerie, 1 Vertreter Gastronomie, 2 Vertreter lokale Verkehrsvereine, 1 Vertreter ländlicher Tourismus, 2 Vertreter Handels-, Gewerbe- und DL-Betriebe.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder wenn es mindestens von 1/5 der Mitglieder verlangt wird, durch schriftliche Mitteilung einberufen. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute Mehr, im 2. Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

ART. 15: AUFGABEN

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr zu Händen der Generalversammlung
- c) Genehmigung des Budgets für das neue Geschäftsjahr
- d) Beschluss über Ausschlüsse von Mitgliedern
- e) Wahl des Vorstands-Ausschusses und des Vizepräsidenten
- f) Einstellung und Entlassung des Tourismusdirektors
- g) Kompetenz zur Einspracheführung gegen touristische Projekte oder Bauvorhaben im Vereinsgebiet.

ART. 16: VORSTANDS-AUSSCHUSS

Der Vorstands-Ausschuss besteht aus 6 Vorstandsmitgliedern. Vorsitzender ist von Amtes wegen der Vereinspräsident. Der Tourismusdirektor gehört dem Vorstands-Ausschuss mit beratender Stimme an. Er hat Antragsrecht. Das gleiche Recht kann Vertretern von Organisationen gewährt werden, mit denen eng zusammengearbeitet wird. Der Vorstands-Ausschuss versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn es von mindestens 3 Mitgliedern verlangt wird. Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Für Vorstands-Ausschuss-Mitglieder können je nach Geschäftsgang Sitzungsgelder ausbezahlt werden.

Der Vorstands-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

ART. 17: AUFGABEN

Dem Vorstands-Ausschuss obliegen die folgenden Aufgaben:

- a) Laufende Analyse des wirtschaftlichen Umfeldes, der Ressourcen sowie der Wettbewerbssituation
- b) Erarbeitung von Strategien zur Umsetzung der Analysen
- c) Laufende Kontrolle der Geschäftsziele und allfällige Anordnungen von Korrekturmassnahmen
- d) Überprüfung der Finanzen mittels Controlling
- e) Kompetenz Mittel innerhalb des genehmigten Budgets zu verschieben
- f) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis max. CHF 20'000 pro Jahr
- g) Vorbereitung der Vorstandsgeschäfte
- h) Beschluss über Aufnahme von Aktivmitgliedern.

ART. 18: GESCHÄFTSSTELLE

STATUTEN TOURISMUS BIEL SEELAND

Die operative Umsetzung der Strategien und der Geschäftsziele liegt bei der Geschäftsstelle, welcher der Tourismusdirektor vorsteht. Die Informationszentren gehören den Geschäftsstellen an.

Der Tourismusdirektor führt die Geschäfte des Vereines und ist für die interne Organisation zuständig.

Der Leistungsvertrag mit der Stadt Biel und die Richtlinien des Vereins s.b/b sind integrierende Bestandteile der Geschäftsziele und -führung.

ART. 19: REVISIONSSTELLE

Als Revisionsstelle können 2 Rechnungsrevisoren oder ein Treuhandbüro gewählt werden. Die Revisionsstelle muss befähigt sein, die Rechnung des Vereines zu prüfen und zu Handeln der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

ART. 20: AMTSDAUER

Der Vereinspräsident, die Mitglieder des Vorstands, des Vorstands-Ausschusses und der Revisionsstelle werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

ART. 21: UNTERSCHRIFT

Der Vorstands-Ausschuss und der Direktor vertreten den Verein nach aussen und zeichnen je zu zweien kollektiv.

ART. 22: HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

ART. 23: AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereines durch die GV bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

Wird die Auflösung beschlossen, so wird die Liquidation durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Über das Vereinsvermögen verfügt nach Tilgung aller Schulden die Generalversammlung.

ART 24: INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten. Die Regelung betreffend Abgaben von Kurtaxen gelten ab dem 1. Januar 2019.

Angenommen an der Generalversammlung vom 28. Mai 2018.

Der Präsident:

Der Direktor:



STATUTEN TOURISMUS BIEL SEELAND

Das Beitragsreglement regelt die Organisation und die Höhe der Grundbeiträge für Aktivmitglieder von Tourismus Biel Seeland. Das Reglement ist integrierter Bestandteil der Statuten (Artikel 8 „Beiträge“).

I. ORGANISATION

Die Kategorien und Höhe der Grundbeiträge werden von der Generalversammlung jährlich bestimmt.

II. BEITRÄGE

Kategorien	Beiträge in CHF
I. Hotellerie	
Hotels bis 10 Betten	150.00
Hotels ab 11 - 50 Betten	300.00
Hotels ab 51 - 75 Betten	450.00
Hotels ab 76 Betten	600.00
II. Parahotellerie	
Camping	300.00
Ferienwohnungen / Gruppenunterkünfte / Privatzimmer	100.00
Jugendherberge und Swiss back-packers	300.00
III. Restauration	
Restaurants bis 50 Sitzplätze	200.00
Restaurants ab 51 - 75 Sitzplätze	300.00
Restaurants ab 76 Sitzplätze	450.00
IV. Fabrikationsbetriebe	250.00
V. Dienstleistungsbetriebe	
Regional	150.00
Kantonal	350.00
National	600.00
International	900.00
VI. Vereine / Verbände	350.00
Verkehrsvereine	350.00
VIII. Einzelpersonen	80.00
Pauschalbeiträge	gemäss Vereinbarung

